

Pensionskasse SHP

Wahlreglement

In Kraft gesetzt per: 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Einleitung	1
Art. 2	Zusammensetzung und Amtsdauer	1
Art. 3	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	1
Art. 4	Wahlbüro	1
Art. 5	Wahlen	1
Art. 6	Wahlverfahren	2
Art. 7	Ersatzwahl	3
Art. 8	In-Kraft-Treten	3

Art. 1 Einleitung

1. Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des Stiftungsrates.
2. Im vorliegenden Reglement sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

Art. 2 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich aus je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.
2. Eine Unternehmung kann maximal einen Vertreter im Stiftungsrat haben.
3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Arbeitnehmer, welche in der SHP versichert sind, wählen ihre Vertreter im Stiftungsrat und können als Stiftungsratsmitglied gewählt werden.
2. Die angeschlossenen Arbeitgeber wählen die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat. Sie müssen nicht Versicherte der SHP sein, jedoch eine Funktion bei einer angeschlossenen Unternehmung bekleiden.
3. Die externe Vertretung ist nicht zulässig.

Art. 4 Wahlbüro

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden aus dem Kreis des Stiftungsrates je ein Arbeitgeber- und ein Arbeitnehmervertreter bestimmt.

Art. 5 Wahlen

1. Die Wahl findet jeweils auf das Ende einer Amtsdauer statt.
2. Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet.

Art. 6 Wahlverfahren

1. Der amtierende Stiftungsrat schlägt zu Händen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber je drei Stiftungsratsmitglieder für die nächste Amtsdauer vor.

Die Wahlvorschläge des Stiftungsrates für die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat werden direkt allen Aktiv-Versicherten zugestellt. Die versicherten Arbeitnehmer werden aufgerufen, innerhalb von zwei Monaten ab Versanddatum weitere Nominierungen schriftlich einzureichen. Diese Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn sie von mindestens zehn weiteren bei der SHP versicherten Arbeitnehmern mitunterzeichnet werden.

Die Wahlvorschläge des Stiftungsrates für die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat werden den angeschlossenen Arbeitgebern schriftlich mitgeteilt. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten ab Versanddatum weitere Nominierungen schriftlich einzureichen.

Gehen keine weiteren Nominierungen ein, so gelten die vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt. Das Wahlergebnis wird den Arbeitgebern sowie den versicherten Arbeitnehmern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

2. Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, so ist wie folgt vorzugehen:

Sollten sowohl auf Arbeitgeber- wie auch auf Arbeitnehmer-Sicht mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl stehen, dann werden in einem ersten Schritt zuerst allen Aktiv-Versicherten die sich zur Verfügung stellenden Arbeitnehmer-Vertreter-Kandidaten mitgeteilt.

Die Stimmabgabe erfolgt entweder brieflich oder elektronisch. Die Frist beträgt zwei Monate ab Versanddatum der Wahlliste.

Das Wahlbüro prüft die Gültigkeit der bei einer brieflich durchgeführten Wahl eingegangenen Wahllisten. Ungültig sind

- unleserlich ausgefüllte Wahllisten;
- Wahllisten mit mehr abgegebenen Stimmen als zu besetzende Sitze zur Verfügung stehen;
- Wahllisten, welche zu spät beim Wahlbüro eintreffen;
- Wahllisten mit Namen von nicht kandidierenden Personen.

Bei einer elektronischen Wahl ist vorzukehren, dass ein Versicherter nicht mehr als drei Kandidaten auswählen kann.

Gewählt sind die kandidierenden Arbeitnehmervetreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sind die Arbeitnehmervetreter gewählt, dann werden in einem zweiten Schritt den angeschlossenen Arbeitgebern die sich zur Wahl zur Verfügung stellenden Arbeitgeber-Vertreter mitgeteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Unternehmung, die bereits einen gewählten Arbeitnehmer-Vertreter im Stiftungsrat hat, keinen Arbeitgeber-Vertreter zur Wahl stellen kann.

Bei der Wahl der Arbeitgebervertreter verfügt jeder Arbeitgeber (ausgenommen ein Berufsverband) pro 10 versicherte Arbeitnehmer über eine Stimme. Bei der Festlegung der Stimmenanzahl wird immer auf die nächsten 10 versicherten Arbeitnehmer aufgerundet.

Die angeschlossenen Arbeitgeber verfügen bei

- 1 bis 10 versicherten Arbeitnehmern über 1 Stimme
- 11 bis 20 versicherten Arbeitnehmern über 2 Stimmen
- 21 bis 30 versicherten Arbeitnehmern über 3 Stimmen
- usw.

Ein angeschlossener Berufsverband verfügt nur über eine Stimme.

Das eigentliche Wahlprozedere ist analog dem Wahlverfahren der Arbeitnehmer-Vertreter.

3. Das Wahlergebnis wird den Arbeitgebern sowie den versicherten Arbeitnehmern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Art. 7 Ersatzwahl

Demissioniert, stirbt oder gibt ein Stiftungsratsmitglied seine Funktion bei der angeschlossenen Unternehmung während der Amtsdauer auf, so wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Das Verfahren gemäss Art. 6 kommt sinngemäss zur Anwendung.

Art. 8 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle Vorherigen.